

Vorblatt

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

A Problem und Ziel

In Anbetracht der aktuellen Sicherheitslage und der bestehenden Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 ist es dringend erforderlich, noch vor der Umsetzung der EU-Datenschutzbestimmungen, Anpassungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmen.

Insoweit ist es zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland geboten, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die zur Abwehr von terroristischen Gefährdungslagen notwendigen Befugnisse zur Verfügung stehen beziehungsweise schnellstmöglich geschaffen werden.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und ihr Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ mit dessen Untergremien haben sich seit Januar 2017 intensiv mit dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf zur Terrorismusbekämpfung beschäftigt. Neben der Anpassung ausländer-, aufenthalts-, straf- und strafprozessrechtlicher Regelungen wird ein Handlungsbedarf vorrangig bei der Schaffung gesetzlicher Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zu Aufenthalts- und Kontaktverboten in den Gefahrenabwehrgesetzen des Bundes und der Länder gesehen.

Auf Bundesebene sind bereits mit dem „Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes“ (siehe BGBl. I S. 1354) solche gesetzlichen Regelungen geschaffen worden. Mit dem Artikel 2 dieses Gesetzes, der am 9. Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurde das Bundeskriminalamtgesetz unter anderem um Befugnisse zur Anordnung von Aufenthaltsvorgaben und Kontaktverboten (§ 20y) sowie zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 20z; Regelung zur sogenannten elektronischen Fußfessel) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus ergänzt. Diese Befugnisnormen sollen zum 25. Mai 2018 als §§ 55 und 56 in das neugefasste Bundeskriminalamtgesetz überführt werden (vergleiche Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalamtgesetzes).

Zudem ist am 29. Juli 2017 das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (siehe BGBl. I S. 2780) in Kraft getreten. Das Aufenthaltsgesetz enthält nun unter anderem mit § 56a ebenfalls die Befugnis der Ausländerbehörde oder der sonst nach Landesrecht zuständigen Stelle, den Aufenthaltsort von Ausländern, die einer räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes oder einem Kontaktverbot nach bestimmten Regelungen des Aufenthaltsgesetzes unterliegen und von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht, elektronisch zu überwachen. Des Weiteren sind im Asylgesetz die Möglichkeiten zur Anordnung einer räumlichen Beschränkung erweitert worden (siehe unter anderem § 59b Absatz 1 Nummer 4).

Da nur ein möglichst flächendeckendes, länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen im Rahmen der Abwehr terroristischer Gefahren eine nachhaltige Wirkung erzielen kann, sind auch die Bundesländer gehalten, schnellstmöglich eine Anpassung der präventiv-polizeilichen Befugnisse in den Gefahrenabwehrgesetzen der Länder vorzunehmen. Ziel ist es, im gefahrenabwehrrechtlichen Bereich insbesondere eine im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der als gefährlich einzuschätzenden Personen aus dem terroristischen Spektrum zuzulassen, auch wenn diesen noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachgewiesen werden können oder ihre Verurteilung bereits zurückliegt. Eine solche Überwachungsbefugnis gilt es zudem mit weiteren Regelungen, wie zum Beispiel solcher zur Aufenthaltsvorgabe, zu flankieren.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Befugnisse der Polizei und Ordnungsbehörden zur Gefahrenabwehr im Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz) geregelt. Derzeit wird – unter anderem auch mit Blick auf die Nummer 379 der Koalitionsvereinbarung – eine umfassende Ergänzung und Überarbeitung dieses Gesetzes zur Umsetzung der EU-Datenschutzbestimmungen¹ vorbereitet. Allerdings sind die Änderungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz von dem ebenfalls neu zu fassenden

¹ Die Bestimmungen sind

- die „VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Datenschutz-Grundverordnung) und
- die „RICHTLINIE (EU) 2016/680 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates“.

Landesdatenschutzgesetz abhängig; ein diesbezüglicher Entwurf befindet sich derzeit aber erst im Anhörungsverfahren. Im Weiteren ist im Zuge der datenschutzrechtlichen Anpassungen zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (unter anderem Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 – Aktenzeichen 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) und den Forderungen aus der polizeilichen Praxis zur Schaffung von Befugnissen weitere Änderungsbedarfe bestehen, die gesetzlich umzusetzen sind. Die Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird daher noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ein Abwarten dieser geplanten Novellierung ist mit Blick auf die aktuell bestehende Gefahr der Begehung terroristischer Straftaten in Deutschland aber nicht vertretbar. Vielmehr ist jetzt eine zeitlich vorgezogene Normierung einiger besonders wichtiger Befugnisse für die Polizeien der Länder erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sollen in Mecklenburg-Vorpommern – insbesondere unter Berücksichtigung der im Bundeskriminalamtgesetz geschaffenen Befugnisse – Ermächtigungsgrundlagen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zur Anordnung von Aufenthaltsgeboten/-verboten zur Verfügung gestellt werden. Bayern verfügt mit den seit 1. August 2017 geltenden §§ 16, 32a des Polizeiaufgabengesetzes bereits über solche Befugnisse und auch andere Bundesländer beabsichtigen deren Schaffung. Da solche Maßnahmen mit Grundrechtseingriffen einhergehen, bedarf es deren gesetzlicher Normierung. Im Sicherheits- und Ordnungsgesetz gibt es bisher keine spezielle Befugnis, die eine elektronische Aufenthaltsüberwachung von gefährlichen Personen zulässt.

Auch bezüglich der Anordnung von Aufenthaltsgeboten/-verboten besteht Ergänzungsbedarf. Zwar ist in § 52 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes geregelt, dass Polizei und Ordnungsbehörden ein Aufenthalts- beziehungsweise Betretungsverbot für die Dauer von maximal zehn Wochen gegenüber einer Person verfügen können, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird. Diese Norm ist jedoch nicht speziell im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Gefahren ausgestaltet und stellt demnach auch keinen Zusammenhang mit einer verfügten elektronischen Aufenthaltsüberwachung her. Um eine derart spezielle Anordnung von Aufenthaltsgeboten/-verboten durch die Polizei rechtssicher zu ermöglichen, bedarf es einer eindeutigen Ermächtigungsbefugnis im Sicherheits- und Ordnungsgesetz.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen ist mit Blick auf die in der Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 unter Nummer 374 enthaltene Vereinbarung, dass für die Landespolizei in einem Pilotprojekt Bodycams angeschafft und in Streifenwagen Videokameras zur Eigensicherung installiert werden sollen, festzuhalten, dass im Sicherheits- und Ordnungsgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage existiert, um diese Vereinbarung vollständig umsetzen zu können.

Zwar ist mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 10. Juli 2006, welches am 29. Juli 2006 in Kraft trat (siehe GVOBl. M-V S. 551), die Befugnis für Bild- und Tonaufzeichnungen in oder an Fahrzeugen der Polizei zum Zwecke der Eigensicherung im Rahmen von Personen- und Fahrzeugkontrollen im § 32 Absatz 5 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verankert worden. Allerdings ist im Gesetz bisher keine ausdrückliche gesetzliche Norm zum Einsatz von mobilen körpernah getragenen Aufnahmegeräten, den sogenannten Bodycams, enthalten. Einer solchen polizeilichen Ermächtigungsnorm bedarf es jedoch – auch im Rahmen eines Pilotverfahrens –, da mit dem Kameraeinsatz auch Grundrechtseingriffe verbunden sind.

B Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen mit Blick auf die aktuelle Sicherheitslage und die bestehende Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 bereits folgende Ergänzungen beziehungsweise Änderungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorgezogen geregelt werden:

- Der Abschnitt 3, Unterabschnitt 1 „Datenerhebung“, wird mit § 32a um eine neue Befugnis zum Einsatz von körpernah getragenen Aufnahmegeräten, den sogenannten Bodycams, ergänzt. Zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes oder von Dritten erhält die Polizei die Möglichkeit, an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen offen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte unter bestimmten Voraussetzungen in einem Zwischenspeicher oder auf einem dauerhaften Speichermedium zu erheben. Unter engeren Voraussetzungen wird auch ein offener Einsatz der Geräte in Wohn- und Geschäftsräumen sowie auf einem befriedeten Besitztum zugelassen.

Mit der Aufnahme einer speziellen Befugnis für den Einsatz von Bodycams folgt Mecklenburg-Vorpommern dem Vorgehen in vielen anderen Bundesländern.

- In den Abschnitt 4 werden die bisher enthaltenen Regelungen in den §§ 50 bis 67 in einem neuen Unterabschnitt 1 „Besondere Maßnahmen der Polizei und Ordnungsbehörden“ zusammengefasst (die Regelungen selbst bleiben aber unverändert bestehen) und es wird ein neuer Unterabschnitt 2 “Besondere Maßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten“ in das Gesetz aufgenommen. In diesen neuen Unterabschnitt werden folgende – ausschließlich für die Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten ausgestaltete – Ermächtigungsnormen in das Gesetz eingefügt:
 - In § 67a wird eine Ermächtigungsnorm zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung aufgenommen. Die Anordnung einer solchen Überwachungsmaßnahme unterliegt dem grundsätzlichen Richtervorbehalt und sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen.
 - In § 67b wird für die Polizei die Möglichkeit geschaffen, eine Aufenthaltsanordnung zu erlassen. Die Anordnung darf ausschließlich die Leitung der zuständigen Polizeibehörde für die Dauer von höchstens drei Monaten treffen. Eine Verlängerung dieser Maßnahme bedarf der gerichtlichen Entscheidung.
 - Mit § 67c wird ausdrücklich normiert, welche Straftaten im Sinne des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes als terroristische Straftaten gelten.
 - Durch die Aufnahme von § 67d wird erstmals eine Strafvorschrift in das Sicherheits- und Ordnungsgesetz aufgenommen, um ein spezielles Sanktionierungsinstrument bei Verstößen gegen angeordnete elektronische Überwachungsmaßnahmen oder gegen Aufenthaltsanordnungen zu schaffen.

Die vorgesehenen Regelungen orientieren sich an Formulierungsvorschlägen, die eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Unterausschusses für Recht und Verwaltung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ erarbeitet hat und die durch die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder zur Kenntnis genommen wurden. Sie berücksichtigten die auf Bundesebene neu geschaffenen Befugnisse zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zur Anordnung von Aufenthaltsvorgaben sowie das oben angeführte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz.

Durch die Änderungen sind zudem redaktionelle Anpassungen notwendig.

C Alternativen

Ohne die beabsichtigte Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes stünden der Polizei des Landes die mit Eingriffen in Grundrechte einhergehenden Befugnisse zur Gefahrenabwehr und zur Terrorismusbekämpfung nicht zur Verfügung. Demzufolge könnte das Ziel, gerade im Rahmen der Abwehr terroristischer Gefahren eine nachhaltige Wirkung zu erlangen, indem eine möglichst flächendeckende abgestimmte Normierung landesgesetzlicher Polizeibefugnisse erfolgt, nicht erreicht werden.

D Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II geprüft.

Nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes setzen die geplanten Befugnisse für die Landespolizei wegen der damit verbundenen Grundrechtseingriffe das Vorliegen entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen voraus. Diesem Grundsatz wird durch die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Rechnung getragen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

a) Befugnis zum Einsatz von Bodycams (§ 32a neu)

Die als § 32a im Gesetzentwurf vorgesehene Befugnis zum Einsatz von Bodycams für die Landespolizei soll unter Berücksichtigung der Nummer 374 der Koalitionsvereinbarung zunächst für die Durchführung eines Piloten zur Anwendung gelangen. Der Einsatz von Bodycams im Rahmen eines Pilotverfahrens unter Einrichtung einer Projektgruppe, der die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Evaluation des Pilotprojektes obliegen soll, führt zu zusätzlichen Haushaltsausgaben. **Für die Durchführung des Pilotprojektes ist von einem Mittelbedarf von insgesamt 32.250 € auszugehen**, der im Einzelplan 04 des Ministeriums für Inneres und Europa zum Haushaltsentwurf 2018/2019 veranschlagt ist.

Nach Abschluss des Piloten ist eine Entscheidung über die Einführung von Bodycams in der Landespolizei zu treffen. Die Höhe der Ausgaben werden von

- der Auswahl des Systems beziehungsweise der Technik,
- der Art der Einbindung in die IT-Infrastruktur der Landespolizei,
- der Beschaffungsvariante Kauf oder Miete sowie
- dem Verteilungsschlüssel/Verbreitungsgrad in der Landespolizei

maßgeblich beeinflusst und können erst zum Ende des Pilotprojektes weiter konkretisiert werden. Gegebenenfalls kann mit der Aufstellung zum Haushalt 2020/2021 über eine konkrete Veranschlagung im Landeshaushalt befunden werden.

b) Besondere polizeiliche Befugnisse im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten (§§ 67a bis d neu)

Die Neuregelungen in den §§ 67a bis d enthalten – mit Ausnahme der elektronischen Aufenthaltsüberwachung – im Wesentlichen haushaltsneutrale Befugnisse für die Landespolizei. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer Befugnis zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung werden jedoch Haushaltsausgaben entstehen.

Die Ausgaben werden einerseits davon abhängen, wie viele praktische Anwendungsfälle im Land Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen sein werden. In Abhängigkeit davon wäre auch zu berücksichtigen, inwieweit durch die eingesetzte elektronische Aufenthaltsüberwachung gegenüber einer personalintensiven konventionellen Observation Personalkosten erspart werden. Die Ausgaben hängen andererseits von der Möglichkeit der Vernetzung mit länderübergreifenden Verbundlösungen ab. Diese Frage befindet sich derzeit im intensiven länderübergreifenden Diskussionsprozess. Die Bundesländer und auch das Bundeskriminalamt sind an einer zentralen Lösung für die elektronische Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr interessiert.

Zum aktuellen Zeitpunkt können die Mittelbedarfe daher nicht verlässlich beziffert werden. Es wird davon ausgegangen, dass gegebenenfalls entstehende Mittelbedarfe im Haushalt 2018/2019 im Rahmen der Bewirtschaftung gedeckt werden können. Mit der Aufstellung zum Haushalt 2020/2021 soll über eine konkrete Veranschlagung im Landeshaushalt befunden werden.

2 Vollzugsaufwand

Maßnahmen nach den neu geschaffenen Befugnisnormen werden durch das vorhandene Personal bei Polizei und Justiz des Landes Mecklenburg-Vorpommern getroffen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 32a Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch die Polizei“.

b) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Maßnahmen (§§ 50 – 67d)“.

c) Nach der Angabe zu Abschnitt 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1 Besondere Maßnahmen der Polizei und der Ordnungsbehörden (§§ 50 – 67)“.

d) Nach der Angabe zu § 67 werden folgende Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 2 Besondere Maßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten (§§ 67a – 67d)

§ 67a Elektronische Aufenthaltsüberwachung

§ 67b Aufenthaltsanordnung

§ 67c Terroristische Straftat

§ 67d Strafvorschrift“.

2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

Einsatz körpernah getragener Aufnahmegeräte durch die Polizei

(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten für die Dauer von bis zu 60 Sekunden Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen offen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte im Zwischenspeicher erheben, soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass dies zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Die im Zwischenspeicher erhobenen Daten werden spätestens nach Ablauf von 60 Sekunden automatisch gelöscht, soweit ihre Speicherung nicht nach Absatz 2 zulässig ist.

(2) Die Polizei kann darüber hinaus an öffentlich zugänglichen Orten im Rahmen der Gefahrenabwehr und bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Daten durch Anfertigen von Bild- und Tonaufzeichnungen offen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte auf einem dauerhaften Speichermedium erheben, soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine im Einzelfall bevorstehende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. In diesem Fall dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auf das dauerhafte Speichermedium übertragen werden.

(3) In Wohn- und Geschäftsräumen sowie auf einem befriedeten Besitztum gilt Absatz 1 entsprechend. Eine dauerhafte Datenerhebung nach Absatz 2 ist in Wohn- und Geschäftsräumen sowie auf einem befriedeten Besitztum nur zulässig, soweit und solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Der Aufzeichnungsvorgang ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen; eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Mitteilung ist unverzüglich nachzuholen. Die Aufzeichnungen können auch dann erfolgen, wenn unbeteiligte Dritte unvermeidbar betroffen sind. Sie sind unzulässig in Bereichen, die Berufsheimnisträgern nach §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen. Die Aufzeichnung personenbezogener Daten,

die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Der Aufzeichnungsvorgang ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass solche Daten erfasst werden. Kernbereichsrelevante Daten sind unverzüglich zu löschen, sie dürfen nicht verwertet werden; die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Nach einer Unterbrechung darf die Aufzeichnung nur fortgesetzt werden, wenn auf Grund geänderter Umstände davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen.

(5) Aufzeichnungen sind verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Aufzeichnungen, die nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 Satz 5 oder 8 angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Auf dem dauerhaften Speichermedium gespeicherte Daten sind, mit Ausnahme von Absatz 6 und 7, nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren. Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(6) Für Aufzeichnungen nach Absatz 2 gilt die Löschungsfrist nach Absatz 5 Satz 3 nicht, wenn die Daten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 zum Schutz privater Rechte benötigt werden. Die Verarbeitung und Nutzung kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Eine Zweckänderung der durch Aufzeichnung erhobenen Daten ist festzustellen und zu dokumentieren; Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend.

(7) Für Aufzeichnungen, die nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 Satz 5 oder 8 angefertigt wurden, gilt die Löschungsfrist nach Absatz 5 Satz 3 nicht, wenn diese zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben benötigt werden, eine gesetzliche Vorschrift eine solche Datenerhebung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit vergleichbaren Mitteln zulässt oder ein Verlangen der betroffenen Person zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen vorliegt. Dies gilt auch, soweit Dritte unvermeidbar betroffen sind. Vor einer Verwertung von Aufzeichnungen nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 Satz 5 oder 8 ist die Rechtmäßigkeit dieser Aufzeichnung zuvor richterlich festzustellen; für das Verfahren gilt § 34 Absatz 3 Satz 3 bis 5 entsprechend. Bei Gefahr im Verzug entscheidet über die Verwertung die Behördenleitung oder eine besonders beauftragte Beamtin oder ein besonders

beauftragter Beamter; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Eine Zweckänderung der durch Aufzeichnung erhobenen Daten ist festzustellen und zu dokumentieren; Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend. Nach ihrer Übermittlung ist die Kennzeichnung nach Absatz 5 Satz 2 durch die datenempfangende Stelle aufrechtzuerhalten. Sind in den Fällen des Satzes 4 Daten an andere Stellen übermittelt worden und wurde die Rechtmäßigkeit der Aufzeichnung dieser Daten nicht richterlich bestätigt, ist die datenempfangende Stelle auf die Löschpflicht hinzuweisen.

(8) Für Aufzeichnungen, die nach Absatz 3 oder nach Absatz 4 Satz 5 oder 8 angefertigt wurden, ist § 36 Absatz 4 nicht anwendbar.

(9) Das Ministerium für Inneres und Europa regelt das Nähere durch Verwaltungsvorschrift. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

3. Nach § 67 werden folgende §§ 67a bis 67d eingefügt:

**„§ 67a
Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder

2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverwendung von der Begehung einer solchen Straftat abzuhalten.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 soll mit einer Maßnahme nach § 67b verbunden werden.

(3) Die Polizei kann mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über

etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für die folgenden Zwecke:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung einer terroristischen Straftat nach § 67c,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsanordnung nach § 67b,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 67d,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr oder
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Zudem sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden. Bei jedem Abruf der Daten sind zumindest der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten und die abrufende Person zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren; die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) Eine Maßnahme nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, bedarf der richterlichen Anordnung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde. Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, die Angabe, ob gegenüber der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, eine Aufenthaltsanordnung nach § 67b besteht,

3. der Sachverhalt,

4. eine Begründung.

Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der zuständigen Polizeibehörde die Maßnahme anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(6) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

3. im Fall des Absatzes 2 die Angaben aus § 67b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 sowie

4. die Gründe.

(7) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Für das Verfahren gilt § 34 Absatz 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.

§ 67b

Aufenthaltsanordnung

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat nach § 67c einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird, oder

2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren

Zeitraums eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur von der Leitung der zuständigen Polizeibehörde angeordnet werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, einschließlich einer Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde nicht aufhalten darf, sowie
3. die Gründe.

(4) Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote sind auf den zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat nach § 67c erforderlichen Umfang zu beschränken und dürfen räumlich den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person nicht umfassen. Sie sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist möglich, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen. Eine Verlängerung bedarf der gerichtlichen Anordnung nach Maßgabe des Absatzes 3 auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde; der Antrag muss die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Für dieses Verfahren gilt § 34 Absatz 3 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(5) Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt. Gleiches gilt für § 52 unter der Maßgabe, dass eine Aufenthaltsanordnung nach Absatz 1 einem Aufenthaltsverbot nach § 52 Absatz 3 vorgeht, soweit sie sich entgegenstehen.

§ 67c **Terroristische Straftat**

Eine terroristische Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist eine Straftat

1. nach den §§ 89a bis c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches,
2. nach den §§ 211, 212, 224, 226 und 227 des Strafgesetzbuches,
3. nach den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,

4. nach den §§ 303b, 305, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, 308 Absatz 1 bis 4, 309 Absatz 1 bis 5, 310 Absatz 1 oder 2, 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder 4, 315b Absatz 1 oder 3, 316b Absatz 1 oder 3, 316c Absatz 1 bis 3 und 317 Absatz 1 des Strafgesetzbuches,
5. nach den §§ 328 Absatz 1 oder 2, 330 Absatz 1 oder 2 und 330a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches,
6. nach den §§ 19 Absatz 1 bis 3, 20 Absatz 1 oder 2, 20a Absatz 1 bis 3 oder nach § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
7. nach den §§ 19 Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3 Nummer 2, 20 Absatz 1 oder 2 oder 20a Absatz 1 bis 3 jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
8. nach § 51 Absatz 1 bis 3 des Waffengesetzes,
9. nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuches

bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist,

1. die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
2. eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
3. die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen

und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.

§ 67d **Strafvorschrift**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 67a Absatz 1 verstößt und dadurch den Zweck der Maßnahme gefährdet.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen eine gerichtliche Anordnung nach § 67b, die mit der Anordnung einer Maßnahme nach § 67a Absatz 1 verbunden wurde, verstößt und dadurch den Zweck der Aufenthaltsanordnung gefährdet.

(3) Absatz 1 und 2 gelten auch in den Fällen einer behördlichen Anordnung bei Gefahr im Verzug nach § 67a Absatz 5 Satz 3; die Strafbarkeit entfällt, wenn die

Anordnung nicht innerhalb der Frist des § 67a Absatz 5 Satz 4 durch das zuständige Gericht bestätigt wird.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde verfolgt.“

Artikel 2 **Einschränkung von Grundrechten**

Aufgrund dieses Gesetzes können das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3 **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Europa kann den Wortlaut des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier

Begründung

I. Allgemeine Begründung

In Anbetracht der aktuellen Sicherheitslage und der bestehenden Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 ist es dringend erforderlich, noch vor der Umsetzung der EU-Datenschutzbestimmungen, Anpassungen im Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmen.

Es ist mit Blick auf die in der Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 unter Nummer 374 enthaltene Vereinbarung, dass für die Landespolizei in einem Pilotprojekt Bodycams angeschafft und in Streifenwagen Videokameras zur Eigensicherung installiert werden sollen, derzeit zu konstatieren, dass im Sicherheits- und Ordnungsgesetz keine ausreichende Rechtsgrundlage existiert, um diese Vereinbarung so umsetzen zu können. Zwar ist mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 10. Juli 2006, welches am 29. Juli 2006 in Kraft trat (siehe GVOBl. M-V S. 551), die Befugnis für Bild- und Tonaufzeichnungen in oder an Fahrzeugen der Polizei zum Zwecke der Eigensicherung im Rahmen von Personen- und Fahrzeugkontrollen im § 32 Absatz 5 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes verankert worden. Allerdings ist im Gesetz bisher keine ausdrückliche gesetzliche Norm zum Einsatz von mobilen körpernah getragenen Aufnahmegeräten, den sogenannten Bodycams, enthalten. Einer solchen polizeilichen Ermächtigungsnorm bedarf es jedoch – auch im Rahmen eines Pilotverfahrens –, da mit dem Kameraeinsatz auch Grundrechtseingriffe verbunden sind.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für einen pilotweisen Einsatz von Bodycams in der Landespolizei zu schaffen, wird der Abschnitt 3 des Gesetzes um einen § 32a und damit um eine Befugnis zum Einsatz von Bodycams ergänzt. Zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten des Landes oder Dritter erhält die Polizei die Möglichkeit, an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen offen mittels körpernah getragener Aufnahmegeräte in einem Zwischenspeicher (sogenanntes Pre-Recording) oder auf einem dauerhaften Speichermedium unter bestimmten Voraussetzungen zu erheben. Unter engeren Voraussetzungen wird auch ein Einsatz der Geräte in Wohn- und Geschäftsräumen sowie auf einem befriedeten Besitztum zugelassen.

In den Abschnitt 4 werden die bisher enthaltenen Regelungen in den §§ 50 bis 67 in einem neuen Unterabschnitt 1 „Besondere Maßnahmen der Polizei und Ordnungsbehörden“ zusammengefasst (die Regelungen selbst bleiben aber unverändert bestehen) und es wird ein neuer Unterabschnitt 2 “Besondere Maßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten“ in das Gesetz aufgenommen. In diesen neuen Unterabschnitt werden folgende –

ausschließlich für die Landespolizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten ausgestaltete – Ermächtigungsnormen in das Gesetz eingefügt:

- § 67a Elektronische Aufenthaltsüberwachung
- § 67b Aufenthaltsanordnung
- § 67c Terroristische Straftat
- § 67d Strafvorschrift.

Bereits die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und ihr Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ sahen zur Terrorismusbekämpfung neben der Anpassung von ausländer-, aufenthalts-, straf- und strafprozessrechtlichen Regelungen einen Handlungsbedarf vorrangig bei der Schaffung gesetzlicher Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zu Aufenthaltsvorgaben sowie zu Kontaktverboten in den Gefahrenabwehrgesetzen des Bundes und der Länder.

Mit der Schaffung der Befugnisse in den §§ 67a bis d folgt das Land Mecklenburg-Vorpommern diesem festgestellten, gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf die Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Aufenthaltsanordnung. Mit Blick auf die Möglichkeiten, die beide Regelungen bieten, wird aber zunächst von einer zusätzlichen Regelung zu Kontaktverboten abgesehen.

Bei der Formulierung der Befugnisse war insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz vom 20. April 2016 (Aktenzeichen 1 BvR 966/09 und andere) zu beachten. Darin führt das Gericht im Zusammenhang mit der Schaffung von Eingriffsbefugnissen zur Abwehr terroristischer Gefahren unter anderem in den Randnummern 96 bis 100 Folgendes aus:

„[...] Straftaten mit dem Gepräge des Terrorismus [...] zielen auf eine Destabilisierung des Gemeinwesens und umfassen hierbei in rücksichtsloser Instrumentalisierung anderer Menschen Angriffe auf Leib und Leben beliebiger Dritter. Sie richten sich gegen die Grundpfeiler der verfassungsrechtlichen Ordnung und das Gemeinwesen als Ganzes. Die Bereitstellung von wirksamen Aufklärungsmitteln zu ihrer Abwehr ist ein legitimes Ziel und für die demokratische und freiheitliche Ordnung von großem Gewicht. [...] Danach müssen die Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse mit Blick auf das Eingriffsgewicht angemessen ausgestaltet sein. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, einen Ausgleich zwischen der Schwere der mit den hier zur Prüfung stehenden Eingriffen in die Grundrechte potentiell Betroffener auf der einen Seite und der Pflicht des Staates zum Schutz der Grundrechte auf der anderen Seite zu schaffen.

1. Der Gesetzgeber hat dabei auf der einen Seite das Eingriffsgewicht der durch die angegriffenen Vorschriften erlaubten Maßnahmen in Rechnung zu stellen. [...]

2. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber einen wirksamen Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Für die verfassungsrechtliche Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsmäßige Ordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Leib, Leben und Freiheit der Person Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht sind. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm - unter Achtung von Würde und Eigenwert des Einzelnen - zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung Verfassungswerte sind, die mit anderen hochwertigen Verfassungsgütern im gleichen Rang stehen. Es hat den Staat deshalb für verpflichtet erachtet, das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren [...] .“

Auch die zur Aufnahme in das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorgesehenen Befugnisse der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Aufenthaltsanordnung zur Abwehr terroristischer Straftaten ermöglichen tiefgreifende Eingriffe in die Privatsphäre. Auf der anderen Seite sind wirksame Befugnisse zur Abwehr von Gefahren terroristischer Straftaten und damit zur Gewährleistung von Sicherheit für die Bevölkerung zwingend notwendig. Die Bundesländer sind gehalten, schnellstmöglich eine Anpassung der präventiv-polizeilichen Befugnisse in den Gefahrenabwehrgesetzen der Länder vorzunehmen. Denn die entsprechenden Befugnisse des Bundeskriminalamtes sind im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus auf Fälle beschränkt, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit eines Landes noch nicht erkennbar ist oder eine oberste Landesbehörde um Übernahme ersucht. Und nur ein möglichst flächendeckendes, länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen im Rahmen der Abwehr terroristischer Gefahren kann eine erfolgreiche Wirkung erzielen.

Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in § 67a und der Aufenthaltsanordnung in § 67b wird in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit geschaffen, Anordnungen zu treffen, mit denen bereits in den schadensrechtlichen Kausalverlauf eingegriffen und die Gefahrverwirklichung unterbunden werden kann. Zur Abwehr terroristischer Straftaten kann der Gesetzgeber solche Eingriffsbefugnisse vorsehen, da er zu Recht davon ausgehen darf, dass es zu riskant sein kann, die polizeilichen Aktivitäten im Gefahrenvorfeld auf reine Beobachtungsmaßnahmen zu beschränken, da zu befürchten steht, dass sich eine Gefahr plötzlich und mit großem Schaden realisiert. Das Bundesverfassungsgericht führt im oben benannten Urteil vom 20. April 2016 unter Randnummer 112 unter anderem aus:

„[...] Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen aber nicht von vornherein für jede Art der Aufgabenwahrnehmung auf die Schaffung von Eingriffstatbeständen beschränkt, die dem tradierten sicherheitsrechtlichen Modell der Abwehr konkreter,

unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprechen. Vielmehr kann er die Grenzen für bestimmte Bereiche mit dem Ziel schon der Straftatenverhütung auch weiter ziehen, indem er die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs reduziert. [...] In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Denkbar ist das etwa, wenn eine Person aus einem Ausbildungslager für Terroristen im Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreist.“

Auch diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind bei der Gestaltung der Normen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 67a) und zur Aufenthaltsanordnung (§ 67b) berücksichtigt worden. Zudem nehmen die §§ 67a und b Bezug auf eine terroristische Straftat, die mit § 67c eindeutig gesetzlich bestimmt wird. Damit wird auch der Anwendungsbereich der in den §§ 67a und b zur Verfügung gestellten Ermächtigungen auf diese konkret benannten Straftaten beschränkt.

Durch die zusätzliche Aufnahme von § 67d wird erstmals eine Strafvorschrift im Sicherheits- und Ordnungsgesetz aufgenommen, um ein spezielles Sanktionierungsinstrument bei Verstößen gegen angeordnete elektronische Überwachungsmaßnahmen oder gegen Aufenthaltsanordnungen zu schaffen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderung und Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses)

Die Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses sind aufgrund der unter den Nummern 2 und 3 vorgesehenen Gesetzesänderungen erforderlich.

In den Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird in einem neuen § 32a eine polizeiliche Befugnis für den Einsatz von Bodycams aufgenommen.

In den Abschnitt 4 werden die bisher enthaltenen Regelungen in den §§ 50 bis 67 in einem neuen Unterabschnitt 1 „Besondere Maßnahmen der Polizei und Ordnungsbehörden“ zusammengefasst (die Regelungen selbst bleiben aber unverändert bestehen) und es wird ein neuer Unterabschnitt 2 „Besondere

Maßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten“ in das Gesetz aufgenommen. In diesen neuen Unterabschnitt werden die neuen – ausschließlich für die Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten ausgestalteten – Ermächtigungsnormen (§§ 67a bis 67d) in das Gesetz eingefügt.

Zu Nummer 2 (Einfügung des § 32a)

Mit § 32a wird die Ermächtigungsgrundlage der Polizei für den Einsatz körpernah getragener Aufnahmegерäte (Bodycams) geschaffen. In Nummer 374 der Koalitionsvereinbarung haben sich die Regierungskoalitionen darauf geeinigt, dass die Landespolizei in einem Pilotprojekt mit Bodycams ausgestattet werden sollen. Mit dem Einsatz von Bodycams ist ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes verbunden. Dieses Grundrecht ist nicht schrankenlos; ein Eingriff bedarf jedoch einer speziellen Rechtsgrundlage. Mit § 32a wird eine solche verfassungsgemäße Rechtsgrundlage geschaffen, die die Anforderungen an die Datenerhebung und -verarbeitung hinreichend bestimmt darstellt.

Spezielle Befugnisnormen zum Einsatz von Bodycams existieren bereits in den Ländern Hessen (§ 14 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung), Rheinland-Pfalz (§ 27a des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes), Baden-Württemberg (§ 21 des Polizeigesetzes), Saarland (§ 27 des Saarländischen Polizeigesetzes), Hamburg (§ 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei), Nordrhein-Westfalen (§ 15c des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen), Sachsen-Anhalt (§ 16 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt) und Bremen (§ 29 des Bremischen Polizeigesetzes). Auch für die Bundespolizei wurde mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik“, welches am 16. Mai 2017 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1066), eine Befugnisnorm zum Einsatz mobiler Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte in das Bundespolizeigesetz aufgenommen (siehe § 27a).

Zweck des Einsatzes von Bodycams ist die Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Schutz Dritter. Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2016 belegt, dass die Fallzahlen der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte gestiegen sind (2015: 559; 2016: 668) und daher dringender Handlungsbedarf besteht. Aber auch Dritte, wie Rettungskräfte oder gänzlich Unbeteiligte, müssen vor Übergriffen geschützt werden. Dass der Einsatz von Bodycams eine deeskalierende Wirkung entfaltet und damit zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie Dritter

geeignet ist, zeigen die Erfahrungen anderer Bundesländer, die bereits Pilotprojekte durchgeführt haben. Dort wurden eine generell steigende Kooperationsbereitschaft der kontrollierten Personen und ausbleibende Solidarisierungseffekte durch Dritte beobachtet (siehe insbesondere Drucksache 19/1979 des Hessischen Landtages vom 19.05.2015, Seite 30).

Im Rahmen des Einsatzes von Bodycams dürfen Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. Die Erfahrungen zeigen, dass vor Beginn einer tätlichen Auseinandersetzung häufig eine verbale Auseinandersetzung steht, sodass eine Tonaufzeichnung – zusätzlich zur reinen Bildaufzeichnung – unter anderem deshalb geboten ist. Die Aufzeichnungen erfolgen offen, da nur so eine präventive deeskalierende Wirkung erzielt werden kann.

Die Bodycam verfügt über zwei verschiedene Speicher, einen Zwischenspeicher (zum Beispiel RAM-Speicher) und ein dauerhaftes Speichermedium (zum Beispiel SD-Karte). Der Zwischenspeicher ermöglicht das sogenannte Pre-Recording. Hierbei wird das Videobild beim Einschalten der Funktion auf ein flüchtiges Speichermedium mit begrenzter Speicherkapazität (Zwischenspeicher) für einen eng begrenzten Zeitraum kontinuierlich abgelegt und dabei automatisch überschrieben. Die Daten im Zwischenspeicher werden ferner automatisch beim Stoppen des Pre-Recordings, jedenfalls beim Abschalten des Geräts, gelöscht. Nur im Fall der Aktivierung der dauerhaften Aufnahmefunktion des Kamerasystems kopiert das System die zu diesem Zeitpunkt noch nicht automatisch überschriebenen Daten des Zwischenspeichers auf das dauerhafte Speichermedium und fügt diesen die neuen Videodateien, die während der Aktivierung der dauerhaften Aufnahmefunktion aufgezeichnet werden, direkt nachfolgend hinzu. Die aus dem Pre-Recording stammenden Videodateien stehen dann in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der durch die Betätigung der Aufnahmefunktion der Bodycam ausgelösten Aufzeichnung.

Die infolge des Pre-Recordings erhobenen Aufzeichnungen tragen dazu bei, dass auch die Entstehung einer Gefahrensituation beurteilt werden kann. Sie bilden den Zeitraum und insbesondere auch die Umstände ab, die die dauerhafte Aufzeichnung zur Eigensicherung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und/oder zum Schutz Dritter erforderlich gemacht haben. Auch hier steht die präventive Zielrichtung im Vordergrund, denn ein potentieller Störer, der damit rechnen muss, dass selbst ein plötzlicher körperlicher Übergriff aufgezeichnet wird, wird eher geneigt sein, von einer solchen Handlung Abstand zu nehmen. Ohne die Verwendung der Pre-Recording-Funktion besteht zudem eine größere Gefahr von Fehltaufzeichnungen, da die die Bodycam tragenden Beamtinnen und Beamte noch vor Eintritt einer Gefahr abschätzen müssten, ob eine dauerhafte Aufzeichnung notwendig ist. Sie könnten dann eher geneigt sein, so früh wie möglich die Aufnahme zu starten. Entwickelt sich eine Situation dann aber nicht wie erwartet, können so unberechtigt dauerhafte Aufzeichnungen entstehen. Vor diesem Hintergrund wird

durch das Pre-Recording letztlich auch sichergestellt, dass die dauerhafte Aufzeichnung tatsächlich nicht vorschnell gestartet und damit die Gefahr von dauerhaften Fehlaufzeichnungen entgegengewirkt wird. Durch die im Rahmen eines Pre-Recording andauernde Überschreibung der auf dem Zwischenspeicher gesammelten Daten lässt sich daher der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung minimieren.

Zu § 32a Absatz 1

Absatz 1 regelt den Einsatz von Bodycams im Modus des Pre-Recordings. Dieser stellt aufgrund der fortlaufenden Überschreibung der 60-sekündigen Aufnahme ein milderes Mittel zur dauerhaften Speicherung der Aufnahmen nach Absatz 2 dar. Voraussetzung des Einsatzes von Bodycams mit Pre-Recording ist nach Absatz 1, dass im Rahmen der Gefahrenabwehr oder bei der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an öffentlichen Orten (Orte, die rein tatsächlich für jedermann zugänglich sind, wie zum Beispiel Straßen, Wege, Plätze, Ladenpassagen sowie Bereiche des Öffentlichen Personennahverkehrs) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Einsatz zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Damit ist eine Einschätzung der/des die Kamera tragende/n Beamtin/Beamten oder gegebenenfalls auch der Einsatzführung/-leitung notwendig, ob eine entsprechende Situation, die das Pre-Recording erforderlich macht, vorherrscht. Durch den Zweck, die hochrangigen Rechtsgüter Leib und Leben zu schützen, wird der Anwendungsbereich beschränkt. Gefahren für diese Individualrechtsgüter stellen bereits eine erhebliche Gefahr nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 dar. Zudem wird für das Pre-Recording eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gefordert, dass der Einsatz gegen eine solche Gefahr erforderlich ist. Insoweit wird das Pre-Recording unter geringeren Voraussetzungen ermöglicht als die dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 2. Dies ist notwendig, um die Erreichung des Zwecks des Pre-Recordings, ein milderes Mittel zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und Dritter darzustellen, zu gewährleisten. Im Modus des Pre-Recordings muss ein potentieller Störer damit rechnen, dass selbst ein plötzlicher körperlicher Übergriff auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte oder Dritte der auswertbaren Aufzeichnung hinzugefügt und gegen ihn verwendet werden können. Gleichzeitig wird die Gefahr von Fehlaufzeichnungen verringert, da die/der die Kamera tragende Polizeivollzugsbeamtin/Polizeivollzugsbeamte mehr Zeit für die Einschätzung hat, ob sich eine zunächst als gefährlich bewertete Lage tatsächlich in erwarteter Weise entwickelt. Eine anlasslose Aufzeichnung auf Vorrat ist aufgrund der normierten Voraussetzungen ausgeschlossen. Schon allein aufgrund der normierten und vorstehend dargelegten Eingriffsschwelle ist ein konkretes Einsatzszenario definiert. Ein Pre-Recording ohne Erreichen der normierten Eingriffsschwelle – etwa bei einer ganz alltäglichen Streifentätigkeit – ist mithin ausgeschlossen.

Dem Charakter des Pre-Recordings entsprechend, werden die erhobenen Daten gemäß Satz 2 nach Ablauf von spätestens 60 Sekunden automatisch gelöscht, soweit nicht die Voraussetzungen für eine dauerhafte Aufzeichnung nach Absatz 2 vorliegen.

Auch wenn die Notwendigkeit dieser Voraufzeichnungen durch Pre-Recording nicht unstrittig ist, hat gerade das Bundesland Hessen, welches im Bereich des Einsatzes von Bodycams eine Vorreiterrolle einnimmt, jüngst seine Ermächtigungsgrundlage um eine Regelung zum Einsatz der Pre-Recording-Funktion ergänzt.

Zu § 32a Absatz 2

Absatz 2 regelt die Datenaufzeichnungen mittels Bodycams an öffentlichen Orten auf einem dauerhaften Speichermedium. Hierfür gelten aufgrund des größeren Grundrechtseingriffs durch den Wegfall des automatischen Überschreibens der erfassten Daten entsprechend höhere Voraussetzungen. Eine derartige Aufzeichnung an öffentlichen Orten ist nur zulässig, soweit und solange im Rahmen der Gefahrenabwehr oder bei der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Datenerhebung zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine im Einzelfall bevorstehende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Bei der dauerhaften Aufzeichnung werden mithin zum einen Tatsachen gefordert. Das bedeutet, dass bloße Vermutungslagen, reine Spekulationen oder hypothetische Erwägungen hier nicht ausreichen, um eine dauerhafte Aufzeichnung auszulösen. Zum anderen müssen diese Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Aufzeichnung zum Schutz gegen eine im Einzelfall bevorstehende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sind. Damit werden die beiden Gefahrendefinitionen aus § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 3 miteinander verknüpft. Eine im Einzelfall bevorstehende Gefahr ist gemäß Absatz 3 Nummer 1 eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Da die Gefahr in Bezug auf Leib oder Leben und damit für hochrangige Rechtsgüter gefordert wird, greift zudem die in § 3 Absatz 3 Nummer 3 enthaltene Definition für eine erhebliche Gefahr. Damit muss sich die Gefahr also wesentlich konkretisierter – insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht – darstellen als im Falle des Pre-Recordings nach Absatz 1. Erst dann dürfen auch die im Rahmen des Pre-Recordings erhobenen Daten auf das dauerhafte Speichermedium übernommen und bis zum Wegfall der Voraussetzungen um weitere Aufzeichnungen durch Aktivierung der dauerhaften Aufnahmefunktion ergänzt werden (Satz 2).

Zu § 32a Absatz 3

Absatz 3 regelt den Einsatz von Bodycams inklusive des Pre-Recordings in Wohn- und Geschäftsräumen sowie auf befriedetem Besitztum. Da es sich hierbei um Bereiche handelt, die im engeren Zusammenhang mit der Privatsphäre einer Person stehen können und die Wohnung zudem durch Artikel 13 des Grundgesetzes besonders geschützt ist, sind an die Zulässigkeit des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung engere Voraussetzungen zu stellen.

Nach Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes dürfen Eingriffe und Beschränkungen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Die Bodycam soll als einsatzbegleitende Maßnahme zum Schutz von Leib und Leben der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten und Dritter im Rahmen von bereits gesetzlich normierten polizeilichen Maßnahmen nach § 59 (Betreten und Durchsuchung von Räumen) eingesetzt werden. Damit müssen vor der Entscheidung des Kameraeinsatzes, ungeachtet dessen, ob dieser im Modus des Pre-Recordings oder der dauerhaften Aufzeichnung durchgeführt werden soll, die Voraussetzungen des § 59 für die Betretung beziehungsweise Durchsuchung vorliegen. Demnach darf zum Beispiel das Betreten von Wohn- und Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum nur erfolgen, wenn dies zur Verhütung einer erheblichen Gefahr erforderlich ist. Die erhebliche Gefahr ist nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, hier Leib und Leben der Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamten oder Dritter. Für die Durchsuchung wird unter anderem sogar an die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr angeknüpft. Demnach sind schon beim Betreten und Durchsuchen von Wohn- und Geschäftsräumen und befriedetem Besitztum gesetzlich die Voraussetzungen bestimmt, die Artikel 13 Absatz 7 fordert. Da der Einsatz der Bodycam in diesem Einsatzzusammenhang mit § 32a Absatz 3 ebenfalls eine gesetzliche Grundlage zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhält, wird den Anforderungen aus Artikel 13 Absatz 7 des Grundgesetzes ebenfalls entsprochen.

Der Einsatz in Wohn- und Geschäftsräumen und auf befriedetem Besitztum ist aus polizeilicher Sicht auch notwendig, da gerade auch dort spezielle Gefahrensituationen vorherrschen können. Insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kommt es schnell zur Eskalation, die durch den Einsatz von Bodycams verhindert werden soll.

Bei der zwischen den betroffenen Schutzgütern der informationellen Selbstbestimmung sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung einerseits und dem durch die neue Regelung zu schützenden Leib oder Leben von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritten andererseits zu treffenden Güterabwägung überwiegt Letzteres.

Für die Zulässigkeit des Pre-Recordings bestehen gemäß Absatz 3 Satz 1 dieselben Voraussetzungen wie an öffentlichen Orten, jedoch ist hier – wie bereits oben ausgeführt – zu beachten, dass der Bodycam-Einsatz im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen nach § 59 steht und damit die dort genannten hohen Voraussetzungen ohnehin schon vorliegen müssen. Zur Zulässigkeit einer Aufzeichnung auf dem dauerhaften Speichermedium müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass diese zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritter gegen eine gegenwärtige Gefahr (siehe hierzu Legaldefinition in § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) für Leib oder Leben erforderlich ist. Die Zulässigkeit von Aufzeichnungen nach Absatz 3 Satz 2 wird somit im Gegensatz zu den dauerhaften Aufzeichnungen an öffentlichen Orten nach Absatz 2 an wesentlich höhere Voraussetzungen gebunden. Durch die normierte gegenwärtige Gefahr wird ein hinreichend abgestuftes Verhältnis der Einsatzvoraussetzungen mit Blick auf die unterschiedliche Eingriffstiefe erreicht.

Zu § 32a Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 trägt dem Erfordernis der Offenheit des Bodycam-Einsatzes Rechnung. Demnach ist der Aufzeichnungsvorgang durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen und den betroffenen Personen mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die kurzzeitige Aufzeichnung im Rahmen des Pre-Recordings als auch für die dauerhafte Aufzeichnung. Dass eine Mitteilung bei Gefahr im Verzug unterbleiben kann, resultiert aus dem Umstand, dass es Einsatzgeschehen gibt, die eine solche vorherige Mitteilung tatsächlich nicht ermöglichen. Hier muss es zulässig sein, dass die Bewältigung des Einsatzes Vorrang vor einer Mitteilung hat. In welcher Form die Maßnahmen erkennbar gemacht werden, wird durch eine Verwaltungsvorschrift (siehe Absatz 9) geregelt. Denkbar sind hier insbesondere spezielle Schriftzüge auf der Uniform der/des die Kamera tragende/n Beamtin/Beamten oder Westen wie sie beispielsweise in Rheinland-Pfalz erprobt wurden.

Dass die Aufzeichnungen gemäß Absatz 4 Satz 2 auch erfolgen dürfen, soweit unbeteiligte Dritte unvermeidbar betroffen sind, ergibt sich daraus, dass der Schutz von Leib und Leben der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten oder Dritter Vorrang gegenüber dem Recht unbeteiligter Dritter auf informationelle Selbstbestimmung haben muss. Diese unbeteiligten Dritten sind nicht Ziel des durch die Aufzeichnung entstehenden Eingriffs; in entsprechenden Einsatzszenarien lässt sich jedoch eine Mitbetroffenheit unbeteiligter Personen nicht immer ausschließen, was jedoch die Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Bodycams nicht grundsätzlich in Frage stellen kann. Durch die in Satz 1 normierte Pflicht zum Kenntlichmachen der Aufzeichnung und zur Mitteilung an die von der Aufzeichnung betroffenen Personen, wird weitestgehend erreicht, dass auch tatsächlich unbeteiligte Dritte die Aufzeichnung wahrnehmen und sich aus dem polizeilichen Einsatzgeschehen entfernen können.

Mit Satz 3 wird ausdrücklich bestimmt, dass in Bereichen, die den Berufsgeheimnisträgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit dienen, eine Aufzeichnung nicht zugelassen ist. Dass auch im Kernbereich privater Lebensgestaltung eine Aufzeichnung nicht zulässig ist, regelt Satz 4. Denn in diesen Bereichen überwiegt der Schutz privater Lebensgestaltung selbst überragende Interessen der Allgemeinheit (vergleiche Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09 und andere, Randnummer 120). Dies betrifft sowohl Aufzeichnungen auf dem dauerhaften Speichermedium, als auch das Pre-Recording. In Fällen, in denen der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist dementsprechend gemäß Satz 5 die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. Gegebenenfalls bereits gefertigte Aufzeichnungen müssen nach der Bestimmung in Satz 6 gelöscht werden und ihre Verwertung ist untersagt. Um dennoch im Nachhinein das Einsatzgeschehen nachvollziehen zu können und insbesondere Betroffenen Auskunft darüber erteilen zu können, wann Daten über sie – wenn auch nur kurzzeitig – erhoben wurden, ist die Tatsache der Erfassung der Daten sowie ihrer Löschung zu dokumentieren. Satz 7 legt fest, dass die Dokumentation ausschließlich zur datenschutzrechtlichen Kontrolle verwendet werden darf. Sie ist frühestens nach einer solchen Kontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Eine Fortsetzung der unterbrochenen Aufnahme kommt nach Satz 8 nur in Betracht, wenn sich die Umstände des Einzelfalls derartig verändert haben, dass die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Das bedeutet letztlich, dass im Zeitpunkt der Aufzeichnungsfortsetzung eine erneute kernbereichsrelevante Aufzeichnung ausgeschlossen werden kann.

Zu § 32a Absatz 5

Gemäß Absatz 5 sind Aufzeichnungen verschlüsselt sowie manipulationssicher anzufertigen und aufzubewahren. Dies trägt den Anforderungen an die Datensicherheit Rechnung. Aufzeichnungen nach Absatz 3 oder solche, die in Fällen einer Unterbrechung nach Absatz 4 angefertigt wurden, sind aufgrund ihrer Sensibilität entsprechend zu kennzeichnen. Die vorgesehene Lösungsfrist von zwei Wochen für auf dem dauerhaften Speichermedium erhobene Daten, beginnend mit dem Tag der Aufzeichnungsanfertigung, dient dazu, den von der Aufzeichnung Betroffenen eine angemessene Zeit zur nachträglichen Bewertung der Situation, auch unter Einbeziehung von rechtsanwaltlicher Beratung, zu ermöglichen. Ausnahmen von der Lösungsfrist bestimmen ausschließlich die Absätze 6 und 7. Näheres zur Kennzeichnung, Aufbewahrung und Löschung bestimmt eine Verwaltungsvorschrift (vergleiche Absatz 9).

Zu § 32a Absatz 6

Die Lösungsfrist von zwei Wochen gilt für Aufzeichnungen an öffentlichen Orten nicht, wenn diese zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung öffentlich-rechtlicher Ansprüche oder nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes benötigt werden. Damit wird unter anderem dem Legalitätsprinzip, aber auch anderen berechtigten Interessen des Staates und Dritter Rechnung getragen, die eine weitere Verwendung der aufgezeichneten Daten zu den hier aufgeführten anderen Zwecken rechtfertigen. Ungeachtet des dem Betroffenen ohnehin nach § 48 zustehenden Rechts auf Akteneinsicht wird damit auch geregelt, dass in bestimmten Fällen auf Verlangen der betroffenen Person von der Löschung der Daten abzusehen ist. Gemäß § 1 Absatz 3 würde eine Löschung nicht eintreten, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne die weitere Speicherung die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder erschwert werden könnte. In diesen Fällen tritt statt der Löschung eine Sperrung nach § 45 Absatz 4 Nummer 2 ein.

Zu § 32a Absatz 7

Für Aufzeichnungen, die in Wohn- oder Geschäftsräumen oder auf befriedetem Besitz entstanden sind, sowie für Aufzeichnungen, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung tangieren könnten, ist mit Blick auf den Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung² geregelt, dass für diese die zweiwöchige Lösungsfrist nicht gilt, wenn die Aufzeichnungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (siehe hierzu Legaldefinition des § 3 Absatz 3 Nummer 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) für Leib oder Leben benötigt werden oder eine gesetzliche Vorschrift eine solche Datenerhebung zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit vergleichbaren Mitteln zulässt. Die Lösungsfrist gilt ebenfalls nicht, wenn ein Verlangen der betroffenen Person zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von den aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen vorliegt. Vor einer Verwertung dieser Aufzeichnungen ist jedoch stets die Rechtmäßigkeit der Erhebung dieser sensiblen Daten richterlich festzustellen. Da die Regelungen aus § 34 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes entsprechend gelten, obliegt die richterliche Entscheidung dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung und das Amtsgericht entscheidet endgültig. Bei Gefahr im Verzug entscheidet über die Verwertung der Aufzeichnungen die Behördenleitung oder ein/e von dieser besonders beauftragte/r Beamtin/ Beamter. Eine richterliche Entscheidung ist in diesem Fall jedoch unverzüglich nachzuholen.

² Vergleiche hierzu die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09 und andere, Randnummern 286 ff.

Ferner ist bestimmt, dass nach einer Datenübermittlung die Kennzeichnung durch die empfangene Stelle aufrechtzuerhalten ist. Sind Daten wegen Gefahr im Verzug – und damit ohne vorherige richterliche Feststellung der Rechtmäßigkeit der Aufzeichnungen – bereits an andere Stellen übermittelt worden und wird die Rechtmäßigkeit der Aufzeichnung im Nachhinein nicht richterlich bestätigt, muss die datenübermittelnde Stelle gemäß Satz 7 die datenempfangende Stelle über die Notwendigkeit der Löschung informieren. Dieses Vorgehen entspricht § 45 Absatz 6.

Zu § 32a Absatz 8

Aufgrund der Sensibilität von Aufzeichnungen aus Wohnungen, Geschäftsräumen sowie von einem befriedeten Besitztum wird darauf verzichtet, diese für Zwecke der Aus- und Fortbildung sowie der Statistik zu nutzen. Gleiches gilt für Aufzeichnungen, bei denen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass diese teilweise den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren.

Zu § 32a Absatz 9

Absatz 9 schreibt eine nähere Ausgestaltung der in § 32a normierten Befugnisse durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vor.

In der Verwaltungsvorschrift ist zum einen die Dauer des Pilotverfahrens festzulegen. Es ist vorgesehen, in drei Organisationseinheiten der Landespolizei je 15 Bodycams – und damit insgesamt 45 Geräte – für die Dauer von maximal zwölf Monaten einzusetzen. Die für den Piloten ausgewählten Polizeidienststellen werden ebenfalls in der Verwaltungsvorschrift bestimmt. Zum anderen sind insbesondere auch das genaue Verfahren der Aufbewahrung und der Löschung der Aufzeichnungen sowie auch die Ausgestaltung der Kennzeichnung des Kameraeinsatzes zu regeln. Es müssen den die Kameras tragenden Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Handlungsanweisungen für Einsatzszenarien (An- und Ausschalten der Kamera) erteilt und Festlegungen zur Anordnungsbefugnis getroffen werden. In der Verwaltungsvorschrift sind auch die Mindestinhalte des Evaluationsberichtes, der spätestens ein Jahr nach Abschluss des Pilotprojekts dem Landtag vorgelegt werden soll, zu bestimmen. Insbesondere der Einsatz des Pre-Recordings, der datenschutzrechtlich nicht unstrittig ist, wird bei der Evaluierung und im Bericht besondere Beachtung finden müssen. Auf der Grundlage des Berichtes soll dann über die Notwendigkeit und gegebenenfalls Umfang des Einsatzes der Bodycam im Regelbetrieb oder auch über eine Anpassung der mit § 32a geschaffenen gesetzlichen Befugnisse entschieden werden.

Im Übrigen wird in Absatz 9 klargestellt, dass die Regelung keine Anwendung findet, soweit der Anwendungsbereich des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge eröffnet ist.

Nummer 3 (Einfügung der §§ 67a bis d)

In den Abschnitt 4 des Gesetzes werden in einem neuen Unterabschnitt 2 die folgenden – ausschließlich für die Polizei im Zusammenhang mit drohenden terroristischen Straftaten ausgestalteten – Normen neu in das Gesetz aufgenommen:

- § 67a Elektronischen Aufenthaltsüberwachung
- § 67b Aufenthaltsanordnung
- § 67c Terroristische Straftat
- § 67d Strafvorschrift.

Die Regelungen orientieren sich an Formulierungsvorschlägen, die durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Unterausschusses für Recht und Verwaltung des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ erarbeitet und durch die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder zur Kenntnis genommen wurden. Sie berücksichtigen die auf Bundesebene neu geschaffenen Befugnisse zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zur Anordnung von Aufenthaltsvorgaben und beachten insbesondere auch die oben angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (hierzu ausführlich unter I. Allgemeine Begründung).

Die Regelungen zur Aufenthaltsüberwachung und zur Aufenthaltsanordnung sind so ausgestaltet worden, dass sie bewusst nicht an den Begriff des sogenannten „Gefährders“ anknüpfen. Eine Sonderregelung, die den Gefährder durch Legaldefinition als Adressat bestimmter gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen beschreibt, würde die bisherige Struktur der Adressatenregelungen im Gefahrenabwehrrecht durchbrechen und zur Rechtsunsicherheit bei den Gesetzesanwendern führen. Denn die Definition des Gefährders enthielte bereits Tatbestandsmerkmale, die ansonsten nur in Eingriffsbefugnissen zu finden sind (siehe hierzu im Weiteren die Ausführungen zu § 67c). Vielmehr knüpfen die §§ 67a und 67b an die Gefahr der Begehung oder Teilnahme einer terroristischen Straftat an, wobei § 67c ausdrücklich bestimmt, welche Straftaten im Sinne des Gesetzes als terroristische Straftaten gelten. Durch die Aufnahme von § 67d wird eine Strafvorschrift in das Gesetz aufgenommen, um ein spezielles Sanktionierungsinstrument bei Verstößen gegen angeordnete elektronische Überwachungsmaßnahmen oder gegen Aufenthaltsanordnungen zu schaffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes. Sie wird nicht durch die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für

die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 9a des Grundgesetzes ausgeschlossen, da sich diese auf Fälle beschränkt, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Zu den neuen Regelungen in §§ 67a bis d im Einzelnen:

Zu § 67a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung)

Durch die neu in den Abschnitt 4 des Gesetzes eingefügte Vorschrift erhält die Landespolizei für die Abwehr terroristischer Gefahren die Befugnis, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne von § 67c des Gesetzes ausgeht, elektronisch zu überwachen. Auf entsprechende richterliche Anordnung kann die Polizei eine Person dazu verpflichten, ständig ein für die elektronische Überwachung des Aufenthaltsortes geeignetes technisches Mittel (sogenannte „elektronische Fußfessel“) in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen.

Eine solche Überwachung kommt bisher im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 463a der Strafprozessordnung) zum Einsatz. Mit dieser offenen Maßnahme soll es ermöglicht werden, den Aufenthaltsort von Personen, von denen die Gefahr der Begehung oder der Teilnahme an einer terroristischen Straftat ausgeht, ständig zu überwachen und auf diese Weise die Begehung derartiger Straftaten zu verhindern. Durch die ständige Überwachung – vor allem in Verbindung mit Aufenthaltsanordnungen nach § 67b – erhöht sich das Risiko, bei der Begehung von Straftaten entdeckt zu werden. Gleichzeitig wird die Möglichkeit zügiger Maßnahmen der Sicherheitsbehörden zur Straftatenverhütung gewährleistet.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt als offene Maßnahme eine Alternative zu den ansonsten notwendigen verdeckten Überwachungsmaßnahmen oder einer präventiven Gewahrsamnahme dar, die im Vergleich regelmäßig eingriffs- und kostenintensiver sind. Bei einer dauerhaften Observation werden zum Beispiel nicht nur der Aufenthaltsort, sondern auch die Tätigkeiten und sozialen Kontaktpersonen der betroffenen Person wahrgenommen. Dadurch kann ein umfangreicheres Persönlichkeitsbild entstehen als bei der Überwachung der bloßen Standortdaten.

Zu § 67a Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Polizei eine Person, von der die Gefahr der Begehung oder der Teilnahme an einer terroristischen Straftat im Sinne des § 67c des Gesetzes ausgeht, verpflichten ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Zur Eingrenzung des in Betracht kommenden Personenkreises wird auf die vom Bundesverfassungsgericht in seinem oben genannten Urteil vom 20. April 2016 entwickelten Voraussetzungen für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zurückgegriffen (siehe hierzu Randnummer 108ff des Urteils).

In der Landespolizei obliegt die polizeifachliche Einstufung einer Person als sogenannten „Gefährder“ derzeit dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern.

Zu § 67a Absatz 2

Absatz 2 gibt der Polizei auf, die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Regel mit einer Aufenthaltsanordnung nach § 67b zu verbinden, um die Überwachung des Aufenthalts und damit die Straftatenverhütung effektiver zu gestalten.

Die Regelung ist als Soll- und nicht nur als Kann-Vorschrift (so zum Beispiel Artikel 32a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei) ausgestaltet, da in der polizeilichen Praxis in der Regel nur die Kombination beider Maßnahmen eine sinnvolle Überwachung gewährleistet, sofern nicht bereits grundrechtsintensivere Maßnahmen wie eine dauerhafte Observation notwendig erscheinen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern. Mit der Maßnahme nach § 67b kann gewährleistet werden, dass sich die betroffene Person an bestimmten gefahrenträchtigen Orten (zum Beispiel Großveranstaltungen) nicht aufhalten darf. Die Maßnahme nach § 67a Absatz 1 dient der Kontrolle der Einhaltung der Aufenthaltsanordnung, indem das Überwachungssystem einen Alarm auslöst, sollte die betroffene Person gegen die Anordnung verstoßen. Auf diesen kann die Polizei dann mit entsprechenden Maßnahmen reagieren. Dies ist – wie bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Bereich der Führungsaufsicht auch – der Regelfall. Über die grundsätzliche Verknüpfung der Maßnahmen wird gleichzeitig dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen, da eine isolierte elektronische Aufenthaltsüberwachung nur zur Straftatenverhütung geeignet wäre, wenn das Bewegungsverhalten der betroffenen Person durchgängig beobachtet würde. Der dafür notwendige ständige Abruf der gespeicherten Aufenthaltsdaten über die gesamte Dauer der angeordneten Maßnahme wäre ein tiefer Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, da das gesamte Bewegungsverhalten der betroffenen Person offenbart würde, was im Einzelfall, aber nicht in der Regel erforderlich ist. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift entbindet die anordnende beziehungsweise beantragende Polizeibehörde und das anordnende Gericht indessen nicht von der Prüfung, ob die Verknüpfung der Maßnahme im Einzelfall verhältnismäßig ist.

Zu § 67a Absatz 3

Absatz 3 folgt im Wesentlichen dem § 463a der Strafprozessordnung, der die Befugnisse der Aufsichtsstellen bei der Führungsaufsicht sowie die von diesen einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben regelt.

Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die elektronische Überwachung erforderlichen Daten durch die Polizei, einschließlich der Daten über eine Beeinträchtigung der Erhebung. Dies ist erforderlich, um sämtliche in Satz 3 Nummer 1 bis 5 vorgesehenen Verwendungszwecke zu erfüllen und die mit der Überwachung gewollten Wirkungen erreichen zu können.

Der Befugnis zur Erhebung von Daten über etwaige Beeinträchtigungen bei der Datenerhebung bedarf es sowohl zur effektiven Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, als auch für die Erkennbarkeit davon unabhängiger Funktionsbeeinträchtigungen, die zum Beispiel eine Reparaturmaßnahme an dem technischen Überwachungsmittel erfordern.

Die Datenerhebung und -speicherung hat automatisiert zu erfolgen. Dies soll – zusammen mit der Vorgabe in Satz 4 – die Einhaltung der unterschiedlichen Verwendungszwecke sichern und gewährleisten, dass die Polizei grundsätzlich nur die Daten zur Kenntnis nehmen kann, die für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

Satz 2 verbietet im Grundsatz, dass die betroffene Person in ihrer Wohnung einer Datenerhebung ausgesetzt ist, aus der sich mehr Informationen ergeben als ihre Anwesenheit. Eine genaue Ortung innerhalb der Wohnung ist damit grundsätzlich untersagt. Damit wird der betroffenen Person ermöglicht, einen innersten Rückzugsraum zu haben, in dem er vom Staat nicht behelligt wird. Die Regelung bildet mit dem Verwendungsverbot in Absatz 4 Satz 4 ein abgestuftes Sicherungssystem zugunsten der betroffenen Person, das den technischen Gegebenheiten gleichsam Rechnung trägt und gewährleistet, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht zu einem unzulässigen Eingriff in den Kernbereich privater Lebensführung führt.

Satz 3 regelt die einzelnen Verwendungszwecke für die an die Polizei übermittelten Daten.

Nummer 1 gestattet die Verwendung der Daten zur Verhütung oder zur Verfolgung einer terroristischen Straftat nach § 67c durch die betroffene Person.

Nach Nummer 2 dürfen die Daten auch zur Feststellung von Verstößen gegen gefahrenabwehrrechtliche Aufenthaltsanordnungen nach § 67b verwendet werden.

Nach Nummer 3 darf eine Verwendung der Daten zudem zur Verfolgung einer Straftat nach § 67d erfolgen.

Nach Nummer 4 dürfen die Daten ebenfalls zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr (vergleiche § 3 Absatz 3 Nummer 2 und 3) verwendet werden. Anders als in der entsprechenden Regelung des § 20z (§ 56 in der Fassung ab 25. Mai 2018) des Bundeskriminalamtgesetzes wird an dieser Stelle keine Einschränkung auf eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person vorgenommen. Im Hinblick auf den erfassten Personenkreis sind Fallgestaltungen möglich, bei denen die Verwendung der Aufenthaltsdaten auch zur Abwehr einer

Gefahr für die von der elektronischen Aufenthaltsüberwachung betroffene Person erforderlich ist. Denkbar ist der Fall, in dem die überwachte Person in der Öffentlichkeit als „Fußfesselträger“ entdeckt wird. Entsteht für sie daraufhin eine Gefahr für Leib oder Leben durch Dritte und gelingt ihr die Absetzung eines Notrufes unter Mitteilung ihres Namens und Angabe, polizeilich überwacht zu sein, aber aus irgendwelchen Gründen keine Ortsangabe, können die Aufenthaltsdaten zum Erreichen der Person durch Einsatzkräfte genutzt werden. Wegen der Genauigkeit der Daten wäre eine solche Verwendung geeigneter als ein zeitaufwendigerer Abruf von Standortdaten eines Mobiltelefons nach § 34a, bei denen lediglich eine Funkzelle ermittelt wird. Auch in rechtsgutsbezogener Hinsicht ist eine Verwendung der Aufenthaltsdaten der betroffenen Person zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die übrigen in § 3 Absatz 3 Nummer 3 genannten Rechtsgüter (wesentliche Sach- und Vermögenswerte; Bestand des Staates) in keinem Fall unverhältnismäßig, zumal eine solche Gefahr in der Regel von der überwachten Person ausgeht, die weitere Verwendung also dem Anordnungszweck der Maßnahme entspricht. Die Einbeziehung wesentlicher Sach- und Vermögensgüter ist gleichsam erforderlich, da davon unter anderem wichtige Infrastrukturen und andere erfasst werden, deren Gefährdung nicht generell mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden ist, etwa bei automatisierten Anlagen der Daseinsvorsorge oder abgelegene Funk- oder Strommasten. Eine ähnliche, gegenüber der Regelung im Bundeskriminalamtgesetz weitergehende Verwendungsvorschrift zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung findet sich auch in Artikel 32a Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 und Nummer 5 des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern.

Die Datenverwendung nach den Nummern 1 bis 4 dient der wirksamen Aufklärung gerade schwerer Straftaten und ist ein wesentlicher Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens (siehe Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999, Aktenzeichen 1 BvR 2226/94, Randnummer 258 mit weiteren Nachweisen; siehe zuletzt auch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 2. März 2010, Aktenzeichen 1 BvR 256/08, Randnummer 318f), ebenso wie die Abwehr erheblicher Gefahren für besondere Rechtsgüter. Könnten solche Daten nicht für diese Zwecke genutzt werden, würde ein erheblicher Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden eintreten.

Nach Nummer 5 dürfen die Daten auch zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel verwendet werden. Die Regelung gestattet die Verwendung von Daten, die auf eine nicht von der betroffenen Person zu vertretende Funktionsbeeinträchtigung hinweisen, um diese beseitigen zu können. Die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Geräte ist Grundvoraussetzung für eine Nutzung der Daten nach den Nummern 1 bis 4.

Die Verwendung der Daten für die vorgenannten Zwecke stellt einen verhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Sie verfolgt allein den Zweck, gegenwärtige Gefahren für besondere Rechtsgüter

abzuwehren oder schwerwiegende Straftaten zu verfolgen. Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung dienen einem überragenden Gemeinwohlinteresse (siehe zuletzt Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09 und andere, Randnummer 100 mit weiteren Nachweisen).

Diese Verwendung verletzt auch nicht den Kernbereich privater Lebensgestaltung. Allein das Wissen um die unterschiedlichen Aufenthaltsorte ermöglicht keine umfassende Kenntnis der die Person betreffenden Vorgänge höchstpersönlicher Art. Dies wäre allenfalls dann der Fall, wenn mit der Ortskenntnis jeweils auch die Kenntnis verbunden wäre, womit sich die Person an dem jeweiligen Ort beschäftigt. Vielmehr geht es hier nur darum, allein über den Aufenthaltsort zu dokumentierende Erkenntnisse im Hinblick auf eine konkrete Gefährdungssituation erlangen zu können.

Im Übrigen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts selbst höchstpersönliche Äußerungen nicht dem absolut geschützten Bereich persönlicher Lebensgestaltung zuzuordnen, wenn sich aus ihnen konkrete und erhebliche Gefahrenlagen für Dritte ergeben (siehe Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. September 1989, Aktenzeichen 2 BvR 1062/87, zur Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen, aus denen sich eine Gefahrenlage für unbeteiligte Dritte ergab, Opfer schwerer Sexualstraftaten zu werden; siehe auch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016, Aktenzeichen 1 BvR 966/09 und andere, Randnummer 122 mit weiteren Nachweisen). Entsprechendes muss für bloße Aufenthaltsdaten gelten, die Hinweise auf eine Gefährdung Dritter geben, Opfer einer schweren Straftat zu werden. Satz 3 stellt im Übrigen klar, dass die erhobenen Daten über die in den Nummern 1 bis 5 genannten Fälle hinaus mit Einwilligung der betroffenen Person auch für sonstige Zwecke verwendet werden dürfen. In Betracht kommt etwa eine Verwendung zur Aufklärung anderer Straftaten.

Gemäß Satz 5 sind die nach Satz 1 erhobenen und gespeicherten Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern, um eine Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 3 zu gewährleisten. Dabei gibt die Regelung in Satz 4 zudem vor, dass die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen hat. Die Vorschrift wiederholt die in Satz 1 enthaltene Pflicht zur automatisierten Datenverarbeitung. Durch die automatisierte Verarbeitung kann sichergestellt werden, dass die Polizei nur in dem für die Erfüllung der Zwecke nach Satz 3 Nummer 1 bis 5 erforderlichen Umfang Kenntnis von den Daten erhält.

Zu § 67a Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält für die nach Absatz 3 erhobenen Daten eine grundsätzliche Lösungsfrist von zwei Monaten. Die Frist ist notwendig, damit die Polizei klären kann, ob die Daten für die in Absatz 3 Satz 3 genannten Zwecke noch benötigt werden. Eine über diese Frist hinausgehende Verwendung ist nur zulässig, wenn die Daten zum Ablauf der Frist bereits für einen der genannten Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausreichende Datenspeicherung lässt die Regelung nicht zu. Daten, die für

die Zwecke nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 bis 5 benötigt werden, können über den Zeitraum von zwei Monaten hinaus gespeichert bleiben und für diese Zwecke weiterhin verwendet werden. Die weitere Verarbeitung richtet sich dann nach den allgemeinen Grundsätzen, insbesondere dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung.

Jeder Abruf der Daten ist gemäß Satz 2 zu protokollieren. Dies ermöglicht die nachträgliche Kontrolle, ob sich Kenntnisnahme und Verwendung der Daten im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 3 Satz 3 gehalten haben und durch eine berechnigte Person erfolgt sind. Sie entfaltet somit auch eine präventive Wirkung. Die Sätze 3 und 4 bestimmen, dass die Protokolldaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind frühestens nach Abschluss einer Datenschutzkontrolle und spätestens nach vierundzwanzig Monaten zu löschen. Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus seiner oben genannten Entscheidung vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (Randnummern 144, 266, 272f.) Rechnung getragen. Die Regelungslage entspricht damit bereits der im Bundesrecht in § 56 Absatz 4 (in der Fassung ab 25. Mai 2018) Bundeskriminalamtgesetz bestehenden Regelungslage.

Die Sätze 5 und 6 enthalten Regelungen für den Fall, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten, die gegebenenfalls auch den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen können, erhoben wurden, weil dies bereits technisch nicht auszuschließen war. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgend – siehe unter anderem auch die Entscheidung vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (Aktenzeichen: 1 BvR 966/09 und andere) – wird ausdrücklich bestimmt, dass diese Daten nicht verwendet werden dürfen und unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen sind. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Halbsatz 2 des Satz 6 verweist hinsichtlich der Verwendung der dokumentierten Daten auf die in den Sätzen 3 und 4 geltenden Vorgaben.

Zu § 67a Absatz 5

Satz 1 bestimmt, dass die Maßnahme nach Absatz 1 (auch in den Fällen einer Verbindung mit einer Aufenthaltsanordnung nach § 67b) nur auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde durch das Gericht angeordnet werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem oben angeführten Urteil vom 20. April 2016 (siehe Randnummer 118) im Zusammenhang mit der grundrechtssichernden Funktion der unabhängigen Richterkontrolle dazu ausgeführt: „Hieraus folgt zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaubt, eine effektive Kontrolle auszuüben. Insbesondere bedarf es der vollständigen Information seitens der antragstellenden Behörde über den zu beurteilenden Sachstand.“ Satz 2 enthält zur Umsetzung dieser Entscheidung die notwendigen

Vorgaben für den Antrag bei Gericht. Aus der in Absatz 1 geregelten Befugnis der Polizei zur Verpflichtung der dort genannten Personen und der Anordnungsbefugnis bei Gefahr im Verzug folgt, dass die Antragsbefugnis nur der Leitung der zuständigen Polizeibehörde, einschließlich der ständigen Vertretung im Amt, zusteht. Die Sätze 3 und 4 treffen Regelungen für den Fall des Gefahrenverzugs, insbesondere das Außerkrafttreten der behördlichen Anordnung bei Gefahr im Verzug, wenn diese nicht binnen drei Tagen nach ihrer Bekanntgabe vom Gericht bestätigt wird. Die beteiligten Stellen sind somit zu einem sorgsamem und zügigen Umgang mit der Maßnahme angehalten.

Zu § 67a Absatz 6

Der Absatz 6 entspricht den im Zusammenhang mit den anderen Gefahrenabwehrbefugnissen, die einer richterlichen Anordnung bedürfen, getroffenen Regelungen zum Inhalt einer gerichtlichen Anordnung beziehungsweise behördlichen Anordnung (bei Gefahr im Verzug). Damit werden die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes in seinem oben genannten Urteil vom 20. April 2016 (siehe Randnummer 118) erfüllt, in dem es ausgeführt hat: „Der Gesetzgeber hat das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden.“

Zu § 67a Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 beschränkt die Dauer einer Anordnung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf höchstens drei Monate. Nach Satz 2 bedarf die Verlängerung der Maßnahme einer erneuten Anordnung. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es zu einer erneuten vollumfänglichen gerichtlichen Prüfung des Falls kommt. Im Übrigen regelt Absatz 7 das gerichtliche Verfahren. Eine Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts ist ausgeschlossen.

Zu § 67b (Aufenthaltsanordnung)

Durch die neu in den Abschnitt 4 eingefügte Vorschrift erhält die Polizei für die Abwehr terroristischer Gefahren die Befugnis, Personen, von denen die Gefahr der Begehung oder der Teilnahme an einer terroristischen Straftat im Sinne von § 67c des Gesetzes ausgeht, zu untersagen, sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot) oder bestimmte Orte zu verlassen (Aufenthaltsgebot). Diese Aufenthaltsanordnung, die insbesondere die Maßnahme einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu flankieren geeignet ist, geht vor allem wegen der Möglichkeit, den Aufenthaltsort der betroffenen Person positiv bestimmen zu können, über die in der Vorschrift zur Platzverweisung nach § 52 bestehenden Möglichkeiten hinaus.

Zu § 67b Absatz 1

Aufenthaltsanordnungen nach Absatz 1 können als Untersagung, sich vom Wohn- oder Aufenthaltsort (dies ist das Gebiet der Gemeinde oder Stadt, in der die betroffene Person wohnt oder sich dauerhaft aufhält) oder aus einem bestimmten Bereich (dies kann das Gebiet eines Bundeslandes, eines bestimmten Radius rund um den Wohn- oder Aufenthaltsort oder in Großstädten eines oder mehrerer Stadtbezirke sein) zu entfernen, oder als Untersagung, sich an bestimmten Orten aufzuhalten, ausgestaltet werden. Beim Aufenthaltsverbot geht es vor dem Hintergrund des Zwecks des Aufenthaltsverbotes insbesondere darum, den Aufenthalt an Orten zu verhindern, an denen sich das Risiko der Verwirklichung der abzuwehrenden Gefahr erhöht.

Zu § 67b Absatz 2 und 3

Nach Absatz 2 dürfen Aufenthaltsanordnungen, soweit sie nicht mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung verbunden werden (§ 67a Absatz 5), nur von der Leitung der zuständigen Polizeibehörde, einschließlich der ständigen Vertretung im Amt, angeordnet werden. In diesen Fällen bedarf es für die erstmalige Anordnung wegen des gegenüber der elektronischen Aufenthaltsüberwachung weniger wiegenden Eingriffs keiner richterlichen Entscheidung. Die Vorschrift weicht insoweit von der entsprechenden Regelung des § 20y (§ 55 in der Fassung ab 25. Mai 2018) des Bundeskriminalamtgesetzes ab. Die Maßnahme ist jedoch zu dem eingangs genannten Zweck und unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 4 Satz 1 ein verhältnismäßiges Mittel. Zwar ist hier auch das Grundrecht auf Freizügigkeit betroffen; es handelt sich jedoch nur um eine Freiheitsbeschränkung und nicht um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes. Ferner ordnet die bestehende allgemeine Vorschrift zu behördlichen oder polizeilichen Aufenthaltsverboten zur Straftatenverhütung in § 52 Absatz 3 keinen Richtervorbehalt an. Absatz 2 wird damit der Systematik des bereits bestehenden Normgefüges im Sicherheits- und Ordnungsgesetz gerecht. Die entsprechende Regelung in Artikel 16 des Polizeiaufgabengesetzes in Bayern sieht ebenfalls keinen Richtervorbehalt für die Aufenthaltsanordnung vor, darüber hinaus nicht einmal bei Verlängerung der Maßnahme.

Da eine richterliche Anordnung verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten ist, wird auch die Justiz nicht unnötig beansprucht.

In Absatz 2 wird zudem bestimmt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die behördliche Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben, da bei Vorliegen der in Absatz 1 aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen generell ein besonderes staatliches Interesse an dieser verfahrensrechtlichen Vorgabe besteht, um eine effektive Abwehr der Gefahren bzw. die Verhütung drohender terroristischer Straftaten erreichen zu können.

Absatz 3 beschreibt die Anforderungen an die Anordnung.

Zu § 67b Absatz 4

Satz 1 sorgt in Anlehnung an § 52 Absatz 3 Satz 3 für eine verhältnismäßige Anwendung der Befugnis und bestimmt ausdrücklich, dass die Anordnung räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen darf. Sie darf im Übrigen an die Lebensführung der betroffenen Person keine unzumutbaren Anforderungen stellen und die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht unmöglich machen. Es muss der betroffenen Person weiterhin möglich sein, beispielsweise einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden und Gerichte aufzusuchen oder sich Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln zu verschaffen. Um dies zu gewährleisten, kann die zuständige Polizeibehörde der betroffenen Person, insbesondere für Ausnahmefälle, die Erlaubnis erteilen, sich von den betreffenden Orten zu entfernen oder sich dort aufzuhalten. Zur verhältnismäßigen Ausgestaltung von Einzelfällen kann die zuständige Polizeibehörde aber auch von einer Einzelfallerlaubnis Gebrauch machen.

Die Befristung der Maßnahme in Satz 2 entspricht der in § 67a Absatz 7.

Die Maßnahme kann gemäß Satz 3 bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen fortgesetzt werden. In solchen Fällen ist nach Satz 4 eine richterliche Entscheidung auf Antrag der Leitung der zuständigen Polizeibehörde beziehungsweise der Vertretung im Amt nach Maßgabe des Absatzes 3 einzuholen. Dies ist wegen der insoweit zeitlich andauernden Belastung der betroffenen Person, die unter Einbeziehung der vorherigen behördlichen Maßnahme dann schon bis zu sechs Monate oder länger dauern kann, erforderlich. Ein entsprechendes abgestuftes Verfahren der Anordnung findet sich zum Beispiel in der Regelung von Meldeauflagen in § 12a des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

Das Gericht trifft hier unabhängig von den Gründen der vorherigen behördlichen Anordnung eine eigenständige neue Entscheidung in der Sache. Der Antrag muss die Angaben nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten. Für das Verfahren gelten gemäß Satz 5 dieselben Regelungen wie bei der gerichtlichen Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

Zu § 67b Absatz 5

Nach Absatz 5 bleiben die Vorschriften des Versammlungsrechts unberührt.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für § 52, sodass im Einzelfall ein Platzverweis, eine Wegweisung aus der Wohnung oder Aufenthaltsverbote möglich bleiben. Um eine Aufenthaltsanordnung nach Absatz 1 nicht zu konterkarieren, sieht Absatz 5 einen Vorrang im Sinne einer Vollziehungshemmung gegenüber einer Anordnung nach § 52 Absatz 3 vor, sofern sich diese widersprechen. Die Maßnahme nach § 52 Absatz 3

darf jedoch ohne erneute Anordnung vollzogen werden, wenn die vorrangige Aufenthaltsanordnung vor deren Ablauf endet und die Voraussetzungen weiterhin bestehen.

Zu § 67c (Terroristische Straftat)

Das Gesetz erhält mit § 67c einen speziellen Straftatenkatalog, der sich inhaltlich an § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches angelehnt und Anknüpfungspunkt für die polizeilichen Maßnahmen nach Unterabschnitt 2 des Abschnittes 4 ist.

Es wird damit bewusst auf eine Definition eines sogenannten „Gefährders“ verzichtet, da eine solche weder erforderlich noch sinnvoll ist. Eine Sonderregelung, die den Gefährder durch Legaldefinition als Adressat bestimmter gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen beschreibt, würde die bisherige Struktur der Adressatenregelungen im Gefahrenabwehrrecht durchbrechen und zur Rechtsunsicherheit bei den Gesetzesanwendern führen, da die Definition des Gefährders bereits Tatbestandsmerkmale enthielte, die ansonsten nur in Eingriffsbefugnissen zu finden sind. In diesem Zusammenhang würde auch die „Flexibilität“ der einzelnen Eingriffsbefugnisse im Hinblick auf zukünftig entstehenden Novellierungsbedarf beeinträchtigt werden, wenn diese an den Gefährderbegriff anknüpften. Punktuelle gesetzgeberische Maßnahmen bei einzelnen Befugnissen wären erschwert, da die im Gefährderbegriff „vor die Klammer“ gezogenen Tatbestandsmerkmale in jedem Fall kritisch überprüft werden müssten.

Zu § 67d (Strafvorschriften)

Durch § 67d, der sich an § 145a des Strafgesetzbuches orientiert, werden Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach § 67a strafbewehrt. Der Bereich des Strafrechts unterliegt nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund stellt in § 39 (§ 87 in der Fassung ab 25. Mai 2018) des Bundeskriminalamtgesetzes die Zuwiderhandlung gegen vollstreckbare gerichtliche und vollziehbare Anordnungen nach §§ 20y und 20z (§§ 55 und 56 in der Fassung ab 25. Mai 2018) des Bundeskriminalamtgesetzes, die durch das Bundeskriminalamt im Rahmen seiner Aufgabenerledigung zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus – vergleiche § 4a des Bundeskriminalamtgesetzes – erwirkt werden, unter Strafe. Soweit die Polizeibehörden der Länder tätig werden und entsprechende Anordnungen auf der Grundlage ihrer Polizei- beziehungsweise Sicherheits- und Ordnungsgesetze erwirken, ist bezüglich der Zuwiderhandlungen bundesrechtlich keine Strafbarkeit geregelt. Für eine bewusst geschaffene Regelungslücke und somit eine Sperrwirkung für die Landesgesetzgebung bestehen keine Anhaltspunkte.

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthält bislang keine Strafvorschrift bei Verstößen gegen gerichtlich angeordnete Maßnahmen. Die Strafandrohung ist jedoch in dem besonderen Bereich der Verhütung terroristischer Straftaten erforderlich, um die betroffene Person zur Einhaltung der Verhaltensvorgaben anzuhalten und somit diese wichtige Überwachungsmaßnahme zu gewährleisten. Gleichsam stellt sie ein milderer Mittel zu einem ansonsten erforderlichen längerfristigen Gewahrsam als freiheitsentziehende Maßnahme oder einer dauerhaften Observierung dar.

Strafnormen sind dem Landesrecht zudem nicht fremd. So enthält zum Beispiel § 43 des Landesdatenschutzgesetzes eine Strafnorm für bestimmte Verstöße gegen Datenschutzvorschriften.

Zu § 67d Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 und 2 werden Zuwiderhandlungen gegen eine gerichtlich angeordnete elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 67a Absatz 1 und gegen ein in diesem Zusammenhang ebenfalls angeordnetes Aufenthaltsgebot oder -verbot im Sinne des § 67b strafbewehrt, sofern diese den Zweck der Anordnung gefährden.

Zu § 67d Absatz 3

Von Absatz 3 werden Fälle erfasst, in denen das Verhalten der betroffenen Person gegen eine behördliche Anordnung bei Gefahr im Verzug nach § 67a Absatz 5 Satz 2 verstößt. Damit wird die durch Absatz 1 ansonsten entstehende Strafbarkeitslücke geschlossen, die hinsichtlich einer Zuwiderhandlung zwischen der behördlichen Anordnung bei Gefahr im Verzug und der nachzuholenden richterlichen Entscheidung entstehen würde. Mit dem Ausschluss der Strafbarkeit bei einer fehlenden richterlichen Bestätigung des Teils der Anordnung, gegen den verstoßen wurde, wird Absatz 3 in Einklang mit den Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 gebracht. Damit ist die betroffene Person nur strafbar wegen eines Verstoßes gegen eine Aufenthaltsanordnung, wenn diese im Zusammenhang mit der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung steht und bei einem Verstoß bereits gerichtlich angeordnet war oder sofern sie behördlich angeordnet war, gemeinsam mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gerichtlich bestätigt wird.

Nicht strafbar nach § 67d ist danach, wer (lediglich) gegen die isolierte Anordnung eines Aufenthaltsgebots oder -verbots nach § 67b verstößt, auch wenn diese mittels einer gerichtlichen Anordnung verlängert wird.

Die Norm ist insoweit enger gefasst als die entsprechende Regelung des § 39 (§ 87 in der Fassung ab 25. Mai 2018) des Bundeskriminalamtgesetzes. Damit wird dem im Strafrecht geltenden ultima-ratio-Prinzip und dem besonderen Eingriffscharakter einer

elektronischen Aufenthaltsmaßnahme Rechnung tragen sowie ansonsten bestehende Wertungswidersprüche im Hinblick auf nicht strafbare Verstöße gegen Aufenthaltsverbote nach anderen Vorschriften (§ 52 Absatz 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) vermieden.

Mit § 67d wird hinsichtlich der Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie des Strafmaßes, das nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch auf höchstens zwei Jahre festgesetzt werden durfte, eine ausreichend bestimmte Regelung geschaffen, deren Aussagegehalt für die betroffenen Personen ohne weitere Wertungen erkennbar ist, sodass diese nachvollziehen können, was sie zu tun oder zu unterlassen haben.

Zu § 67d Absatz 4

Mit Absatz 4 lässt sich eine weitere Einschränkung auf bedeutsame Zuwiderhandlungen dadurch erreichen, dass die Strafverfolgung von einem Antrag der zuständigen Polizeibehörde abhängig gemacht wird.

Zu Artikel 2

Mit Artikel 2 wird dem verfassungsrechtlichen Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Zu Artikel 3

Die Verständlichkeit und Handhabbarkeit der Gesetzesänderungen können durch Bekanntmachung der geltenden Fassung verbessert werden. Hierzu wird das Ministerium für Inneres und Europa ermächtigt.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung.